

**Zeitschrift:** Schweizerische Lehrerzeitung  
**Band:** 112 (1967)  
**Heft:** 35

**Anhang:** Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des Zürcher kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 1. September 1967, Nummer 12

**Autor:** H.K. / Graf, Hansjörg / Angele, Konrad

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 22.11.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER IM KANTON ZÜRICH

Organ des Zürcher Kantonalen Lehrervereins · Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung

ERSCHEINT MONATLICH EIN- ODER ZWEIMAL

61. JAHRGANG

NUMMER 12

1. SEPTEMBER 1967

## Fürsorge gegen Krankheit und Unfall der zürcherischen Volksschullehrer

Immer wieder wird der Vorstand von Mitgliedern und Nichtmitgliedern unseres Vereins um Auskunft ersucht über die rechtlichen Bestimmungen, die bei Krankheit oder Unfall zur Anwendung kommen. Nachstehend seien die wichtigsten Bestimmungen dargelegt und auf die entsprechenden Paragraphen der verschiedenen Erlasse hingewiesen, nach denen verfahren wird.

### A. KRANKHEIT

Erkrankt ein Lehrer, so kann er vor zurückgelegtem 60. Altersjahr bis zu zwei Jahren, nachher bis zu einem Jahr beurlaubt werden. Während der ersten sechs Monate erhält der Lehrer oder der Verweser die volle Besoldung, während der folgenden drei Monate dreiviertel der Besoldung und nachher eine Besoldung in der Höhe seines Versicherungsanspruches. Dieser ist von der Zahl der Versicherungsjahre abhängig und steigt vom 5. bis 35. Versicherungsjahr von 30 % auf 60 % der versicherten Besoldung (§ 9 VVO<sup>2</sup>). In besonderen Fällen kann der Regierungsrat höhere Leistungen zusprechen.

Erkrankte Vikare erhalten die volle Vikariatsentschädigung längstens während vier Wochen (§ 21 VVO<sup>2</sup>).

Stellt eine Lehrerin ihre Lehrtätigkeit wegen Schwangerschaft ein, so erhält sie für einen Monat die volle Besoldung und für längstens weitere fünf Monate die volle Besoldung unter Ueberbindung der Vikariatskosten (§ 11 VVO<sup>2</sup>).

Arbeitsunterbrechungen als Folge gleicher oder verschiedener Krankheiten oder Unfälle sind zur Ermittlung des Besoldungsanspruches für einen der jeweiligen Besoldungsauszahlung vorausgehenden Zeitraum von anderthalb Jahren zusammenzurechnen (§ 89 VB<sup>4</sup>).

### B. UNFALL

Beurlaubung und Besoldung sind bei Unfall gleich geregelt wie bei Krankheit. Auch die Zusammenrechnung auf anderthalb Jahre rückwärts erfolgt in gleicher Art. Es ist aber zu unterscheiden zwischen Betriebsunfall und Nichtbetriebsunfall.

#### *Betriebsunfall*

Als Betriebsunfälle gelten Unfälle von Lehrern in Ausübung von Dienstverrichtungen: Schuldienst (obligatorisch und fakultativ), Schulreisen, Exkursionen, Geländeübungen, Turnunterricht, Baden im Rahmen des Unterrichtes, Klassenlager als Schulwochen, nicht aber Ferienkolonien! Für diese sind besondere Versicherungen abzuschliessen. – Unter den Begriff Betriebsunfall fallen auch Unfälle auf dem direkten Weg von und zur Arbeitsstelle, auch bei Benützung von privaten Motorfahrzeugen als Selbst- und Mitfahrer.

Bei unverschuldetem Betriebsunfall sind in besonderen Fällen erhöhte Leistungen möglich: Verlängerung des Besoldungsbezuges, weitergehendes Ausmass (§ 100 VB<sup>4</sup>).

Bei selbstverschuldetem Unfall werden die Leistungen herabgesetzt (§ 12 VVO<sup>2</sup> und § 92 VB<sup>4</sup>).

Ansprüche aus Unfallversicherungen und Schadenersatzansprüche gegenüber Dritten werden verrechnet (§ 12 VVO<sup>2</sup> und § 94 VB<sup>4</sup>).

#### *Leistungen des Staates bei Betriebsunfall*

*Heilungskosten* werden unbeschränkt vom Staat übernommen, soweit sie nicht durch eine Kranken- und Unfallversicherung oder durch anderweitige Leistungen gedeckt werden. Als obere Grenze gelten die Behandlungskosten in einer Privatabteilung des Kantonsspitals. Bei Spital- oder Kuraufenthalt wird von den anerkannten Kosten ein Abzug für Verpflegung vorgenommen, der in der Regel einen Viertel der Tagestaxe beträgt (§ 99 VB<sup>4</sup>).

Die Höhe der zu ersetzenden Heilungskosten wird für die Lehrer durch die Erziehungsdirektion im Einvernehmen mit der Finanzdirektion festgesetzt (§ 103 VB<sup>4</sup>).

Bei Selbstverschulden hat der Verunfallte die Heilungskosten ganz oder teilweise selbst zu tragen (§ 101 VB<sup>4</sup>).

*Sachschäden* als Folge von Betriebsunfällen können ganz oder teilweise ersetzt werden. Ausgenommen sind Schäden an den für Dienstreisen oder auf dem Weg zur und von der Arbeit verwendeten privaten Transportmitteln (§ 102 VB<sup>4</sup>).

#### *Bleibende Nachteile, Invalidität, Tod*

Hat der Unfall eine bleibende ganze oder teilweise Invalidität oder den Tod zur Folge, so wird eine Entschädigung an den Verunfallten oder die Hinterlassenen nach den Vorschriften der Bundesgesetzgebung über die Kranken- und Unfallversicherung (SUVA) ausgerichtet. Allfällige Leistungen der Beamtenversicherungskasse werden angerechnet. Der höchstanrechenbare Jahresverdienst beträgt zurzeit Fr. 25 000.– (§ 69 BVO<sup>3</sup> und § 104 VB<sup>4</sup>).

Im Todesfall gilt der Besoldungsnachgenuss für den Todesmonat und den darauf folgenden Monat (§ 17 LB<sup>1</sup>).

#### *Nichtbetriebsunfall*

Bei Nichtbetriebsunfall werden dieselben Leistungen erbracht wie im Krankheitsfall. Nach sechs Monaten tritt die Besoldungskürzung auf drei Viertel, nach weiteren drei Monaten eine solche auf den Versicherungsanspruch ein. Ebenso gelten die Bestimmungen über den Nachgenuss und die Ansprüche an die Beamtenversicherungskasse, hingegen werden die Heilungskosten nicht ersetzt. Für Nichtbetriebsunfälle sollte daher zusätzlich eine private Heilungskostenversicherung abgeschlossen werden. In verdankenswerter Weise haben viele Schulgemeinden Unfallversicherungen für Schüler und Lehrer abgeschlossen, die auch den Nichtbetriebsunfall des Lehrers einbeziehen. Es empfiehlt sich, darüber bei der zuständigen Stelle Auskunft zu verlangen und gegebenenfalls Ergänzungsversicherungen abzuschliessen.

## C. HAFTPFLICHT

Gemäss § 224 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch haften... Angestellte der Verwaltungsbehörden (also auch Lehrer) für den in Ausübung ihres Amtes durch Arglist oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführten Schaden...

Von seiten des Staates besteht für solche Haftpflichtfälle, die einem Lehrer angelastet werden können, *kein Schutz*. Er tut darum gut, eine private Haftpflichtversicherung abzuschliessen, die einspringt, wenn er ersatzpflichtig wird. Einzelne Schulgemeinden haben für die Gemeindebehörden und die Lehrer solche Haftpflichtversicherungen eingerichtet.

## LÜCKEN

Zusammenfassend sei daran erinnert, dass zwar für kurze Krankheiten und Betriebsunfälle ein beachtlicher Versicherungsschutz besteht, daneben aber doch recht beträchtliche Lücken durch private Versicherungen zu schliessen sind:

- Sicherung gegen die Folgen von Nichtbetriebsunfällen,
- Haftpflichtversicherung,
- Ersatz der Besoldungskürzungen bei längerer Krankheit.

Sodann ist darauf hinzuweisen, dass mit dem Austritt aus dem Schuldienst die in der aktiven Zeit wirksamen Sicherungen plötzlich ausfallen und der Rentner lediglich auf seine Rente und die allfälligen privaten Versicherungen angewiesen ist. Darum sollten frühzeitig - wenn der Abschluss von Versicherungen noch möglich ist - entsprechende Ergänzungsversicherungen eingerichtet werden.

12. August 1967

H. K.

<sup>1</sup> Lehrerbesoldungsgesetz vom 3. Juli 1949 (LB).

<sup>2</sup> Vollziehungsverordnung zum Lehrerbesoldungsgesetz vom 31. Oktober 1949 (VVO).

<sup>3</sup> Beamtenverordnung vom 15. März 1948 (BVO).

<sup>4</sup> Vollziehungsbestimmungen zur Beamtenverordnung vom 15. Dezember 1960 (VB).

## Oberschul- und Reallehrerkonferenz des Kantons Zürich

### PROTOKOLL DER HAUPTVERSAMMLUNG

vom 10. Juni 1967, 16.30 Uhr, Bibliothekraum der Primarschule, Dielsdorf

#### 1. Begrüssung

Der Präsident der ORKZ, F. Römer, begrüsst die anwesenden 77 Mitglieder und Gäste, besonders die Herren Dr. W. Vogel (Präsident der Oberstufenschulpflege Dielsdorf), Kantonsrat G. Günthart, Buchs, Friedrich Seiler (Aktuar des Synodalvorstandes), Max Grimm (Präsident des Zürcher Vereins für Handarbeit und Schulreform), Fritz Seiler (Vorstandsmitglied des Zürcher Kantonalen Lehrervereins), die Vertreter der übrigen Stufenkonferenzen sowie die Vertreterinnen der Konferenzen der Handarbeits- und der Hauswirtschaftslehrerinnen.

Die Herren Dr. W. König, Dr. Vasalli und Dr. Weber von der Erziehungsdirektion, die Erziehungsräte Egli, Dr. Gubler, Lehner und Suter, Direktor H. Wymann, Statthalter Bietenholz, Kantonsrat Hürlimann, Steinemann (Präsident der Bezirksschulpflege Dielsdorf) und zahlreiche Kollegen haben sich schriftlich entschuldigt.

Auch der Initiant unserer Jahresfeste, H. Wojcik, ist wegen Militärdienst verhindert, unter uns zu weilen.

In seiner Eröffnungsansprache stellt F. Römer den Bezirk Dielsdorf vor und erwähnt, dass den Ober- und Realschülern dieses Bezirkes mannigfaltige Möglichkeiten der Berufsausbildung offenstehen. Dabei weist er auf die Gefahr hin, dass viele junge Leute nicht die ihnen wirklich angepassten Berufe finden, weil die Eltern ihr Kind in einem sozial möglichst hoch eingestuften Beruf sehen möchten und weil viele Lehrbetriebe alle ihre Lehrstellen besetzen wollen. Daher ist von den Lehrern unserer Stufe eine sorgfältige Berufswahlvorbereitung in Verbindung mit Berufsberater und Elternhaus zu pflegen.

Prognosen von Fachleuten rechnen damit, dass der künftige Berufsmann wohl auch etwa 40 Jahre im Arbeitsprozess stehen wird, dass er aber dabei seinen angestammten Beruf wegen persönlicher Spezialisierung, beruflicher Zusatzausbildung oder Aufhebung seines Arbeitsplatzes im Zuge der Rationalisierung zwei- bis dreimal zu wechseln hat.

Es ist darum unerlässlich, unsern Schülern eine abgerundete, ihrem Fassungsvermögen angepasste Allgemeinbildung zu vermitteln, zu ihrer charakterlichen Formung Wesentliches beizutragen, auf eine positive Einstellung zu ihrem Beitrag im Arbeitsprozess hinzuwirken und das Verlangen nach persönlicher Weiterbildung zu wecken.

#### 2. Protokoll

Das Protokoll der Hauptversammlung vom 16. Juni 1966 in Meilen wurde geprüft und richtig befunden. Es wird von der Versammlung genehmigt.

#### 3. Ehrung verstorbener Kollegen

Im verflossenen Konferenzjahr hielt der Tod reiche Ernte unter den Freimitgliedern im Ruhestand.

Verstorben sind:

Alfred Kübler, Grüningen  
Albert Frei, Winterthur-Seen  
Emil Siegrist, Zürich  
August Gassmann, Zürich

Aus der Reihe der Aktivmitglieder verstarb Gottfried Müller, 1907, Zürich-Uto.

Die Versammlung erhebt sich, um dieser fünf Kollegen ehrend zu gedenken.

#### 4. Mitteilungen

4.1. Der ZKLV sucht noch Kollegen, die im Anschluss an die Sommerferien im Rahmen eines Kulturaustausches in der Tschechoslowakei wirken möchten.

4.2. Eine Kommission, in der unter dem Patronat des ZKLV alle Stufen vertreten sind, wird das vielschichtige Problem der Lehrerbildung eingehend prüfen und eine allen genehme Gesamtkonzeption entwickeln. Dabei soll durch eine gute Orientierung der Lehrerschaft über die laufende Arbeit dieser Kommission vermieden werden, dass neue Vorlagen wiederum zum Scheitern verurteilt sind.

#### 5. Wahl der Stimmzähler

Es werden vorgeschlagen und gewählt: G. Hochstrasser und P. Frauenfelder.

#### 6. Jahresbericht

Da durch die Protokolle der Vorstandssitzungen, die an die Präsidenten der Arbeitsgemeinschaften gelangen, und durch das Mitteilungsblatt der ORKZ, das alle

Mitglieder erreicht, die Mitglieder laufend über den Gang der Geschäfte orientiert werden, beschränkt sich der von F. Römer verfasste Jahresbericht darauf, einige Akzente zu setzen.

Die Realschule findet in weiten Kreisen der Industrie, des Gewerbes und der Bevölkerung volle Anerkennung.

Hingegen hat es die Oberschule noch sehr nötig, dass sich die erziehungsrätliche Kommission zur Beschaffung von Lehrmitteln für die Oberschule und die am 3. Dezember 1966 gegründete Oberschulsektion intensiv mit der Lösung der zahlreichen Oberschulprobleme befassen. Im Zeitalter der Koordinationsgespräche ist die Bewilligung, ein St. Galler und ein baselstädtisches Lehrmittel verwenden zu dürfen, ein erfreulicher erster Schritt der praktischen Zusammenarbeit über die Kantongrenzen hinweg.

Besondern Dank verdienen die vollamtlichen und die 30 nebenamtlichen Verweserberater unserer Stufe, die den – angesichts des Lehrermangels – noch zahlreichen Verwesern an Ober- und Realschulen im Sinne der von uns schon lange geforderten Mentoren beizustehen bestrebt sind.

Die Broschüre «Und nun – wohin?», die das Bild unserer Stufe in weiten Kreisen des Zürchervolkes zu klären sucht, war ein derartiger Erfolg, dass die Auflage von 10 000 Exemplaren in kurzer Zeit vergriffen war und über 2000 Bestellungen nicht mehr ausgeführt werden konnten. Finanziell hingegen stellte die Herausgabe dieser Broschüre eine schwere Belastung unserer Konferenzkasse dar, brachte sie uns doch Aufwendungen im Betrag von über 4000 Franken.

Aus der Arbeit der Kommissionen sei das Folgende hervorgehoben.

Die Erziehungsrätliche Kommission für das 10. Volksschuljahr reichte dem Erziehungsrat im Herbst 1966 je einen Lehrplan für ein freiwilliges 4. Sekundar- und Realschuljahr ein, das im Sinne eines Berufswahljahres gestaltet werden sollte.

Die ORKZ-Kommission 4. Realschuljahr arbeitete einen Entwurf für ein weiterbildendes 4. Realschuljahr soweit aus, dass er nach den Sommerferien den Arbeitsgemeinschaften und den interessierten Kreisen in Handel, Gewerbe und Industrie zur Vernehmlassung unterbreitet werden kann.

Ein Ausblick in die Zukunft schliesst den Jahresbericht ab.

Bei den rasch ablaufenden Koordinationsgesprächen sollen die Anliegen unseres wichtigen Zweiges der Volksschule angemessen berücksichtigt werden. Durch Zusammenarbeit mit Kollegen unserer Stufe in andern Kantonen muss erreicht werden, dass die Koordination – gesamtschweizerisch gesehen – eine Aufwertung aller Zweige der Oberstufe der Volksschule bringt.

1971 werden seit der Inkraftsetzung der Reorganisation der Oberstufe der Zürcher Volksschule bereits zehn Jahre verstrichen sein. Eine erziehungsrätliche Kommission sollte auf diesen Zeitpunkt hin eine erste Bilanz ziehen können.

Der Jahresbericht, den jedes Mitglied zugestellt erhalten hat, wird einstimmig genehmigt.

## 7. Verlagswesen

Die Versammlung genehmigt ohne Gegenstimme:

7.1. den Verlagsbericht, der vom Präsidenten des Verlagsausschusses, P. Bischof, verfasst worden ist und die dringende Bitte enthält, dem Verlagsausschuss Arbeiten zur Prüfung einzureichen.

## 7.2. die Verlagsrechnung:

Abschluss – Erfolgsrechnung	
Total der Einnahmen	Fr. 17 458.90
Total der Ausgaben	Fr. 11 573.80
Einnahmenüberschuss	Fr. 5 885.10
Vermögensrechnung	
Total der Aktiven	Fr. 42 403.40
Total der Passiven	Fr. 36 518.30
Reingewinn	Fr. 5 885.10

Die Revisoren, M. Diggelmann und W. Voellmy, haben die Rechnung geprüft und richtig befunden. Sie sprechen dem Verwalter H. Grob für die zuverlässige und grosse Arbeit den besten Dank aus.

7.3. Aus dem Reinerlös werden der ORKZ 4500 Franken zur Verfügung gestellt.

## 8. Rechnungswesen

Die Versammlung genehmigt ebenfalls einstimmig:

### 8.1. die Jahresrechnung 1966/67:

Abschluss – Betriebsrechnung	
Total der Einnahmen	Fr. 11 530.50
Total der Ausgaben	Fr. 15 128.25
Ausgabenüberschuss	Fr. 3 597.75
Vermögen am 30. April 1967	Fr. 2 217.35

Der Ausgabenüberschuss ist auf die Herausgabe der Broschüre «Und nun – wohin?» zurückzuführen und daher einmalig.

Auch diese Rechnung wurde von den Revisoren, M. Diggelmann und W. Voellmy, geprüft und richtig befunden. Die grosse Arbeit des Quästors, H. Lienhard, wird bestens verdankt.

8.2. das Budget 1967/68: Es wurde den Mitgliedern mit der Jahresrechnung schriftlich vorgelegt und sieht Einnahmen und Ausgaben in der Höhe von je 11 770 Franken vor.

8.3. die Festsetzung des Mitgliederbeitrages: Er beträgt für das nächste Vereinsjahr wiederum 16 Franken.

## 9. Anträge

### 9.1. Anträge des Vorstandes

Der Vorstand legt der Hauptversammlung den folgenden Antrag zur Diskussion, Vernehmlassung und Genehmigung vor:

Die ORKZ tritt der KSO (Konferenz schweizerischer Oberstufen) als ordentliches Mitglied bei.

Eine ausführliche, von H. Graf verfasste Begründung dieses Schrittes wurde allen Mitgliedern zugestellt.

Die KSO, die am 28. Januar 1967 auf Initiative der ORKZ in Zürich gegründet wurde, ist ein Zusammenschluss der kantonalen Oberstufenorganisationen. «Oberstufe» ist dabei ein Sammelbegriff für alle – in jedem Kanton wieder anders bezeichneten – Schultypen, die nach der Aufgliederung der Volksschule in zwei oder mehrere Zweige zum Abschluss der Volksschulbildung, nicht aber zum Anschluss an Maturitätsschulen führen.

Die KSO bezweckt den Erfahrungsaustausch über alle Probleme der Oberstufe, die Zusammenarbeit bei der Schaffung von Arbeitsblättern und weiteren Unterrichtshilfen, bei der Herausgabe eines Mitteilungsblattes und bei der Organisation von Tagungen und Kursen sowie ein gemeinsames Vorgehen zur Wahrung der Interessen der Oberstufe, ihrer Schüler und ihrer Lehrer, vor allem auch bei Verhandlungen mit Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen sowie mit eidgenössischen Stellen.

Dieser Antrag des Vorstandes wird in der Diskussion sehr begrüsst und einstimmig angenommen.

## 9.2. Anträge der Mitglieder

G. Hochstrasser stellt den Antrag, die Vorstandsmitglieder der ORKZ sollten für ihre Arbeit für die KSO gleich entschädigt werden wie für ihre Arbeit für die ORKZ. Diese Regelung soll nur solange gelten, bis die KSO eine eigene Regelung der Entschädigung ihrer Vorstandsmitglieder getroffen hat.

Auch dieser Antrag findet einstimmig Genehmigung.

## 10. Statutenrevision

H. Moser erläutert die durch die Gründung der Oberschule notwendig gewordene kleine Statutenrevision vorwiegend redaktioneller Natur, welche die Artikel 7, 8, 10.4 und 11 umfasst, in denen statt «Sektion der Oberschullehrer» der Begriff «Oberschulektion» einzusetzen ist.

Einziger Artikel 18 wird materiell geändert. Seine alte Fassung «Die Sektion der Oberschullehrer umfasst die an der Oberschule unterrichtenden Mitglieder» wird durch die neue Fassung «Die Oberschulektion umfasst die an der Oberschule interessierten Mitglieder» ersetzt. Da die Oberschule noch vielerorts im Turnus von Reallehrern geführt wird, sollen auch Kollegen, die an der Oberschule unterrichtet haben oder es zu tun gedenken, Mitglieder der Sektion sein können.

Auch dieser Revision wird oppositionslos zugestimmt.

Der Antrag der Oberschulektion zu Artikel 11 ist zurückgezogen worden und gelangt demnach nicht zur Abstimmung.

## 11. Wahlen

11.1. Bestätigungswahl *Vorstand*: Das Vorstandsmitglied R. Gubelmann wird im Amte bestätigt.

11.2. Ergänzungswahlen in den Vorstand: Es werden vorgeschlagen:

durch H. Hch. Rüegg, den Präsidenten der Arbeitsgemeinschaft Zürcher Oberland, Roland Brauchli, Reallehrer in Wald, ein Absolvent des Reallehrerseminars;

durch H. Buck, den Präsidenten der Oberschulektion, Walter Gysin, Oberschullehrer in Weiningen;

durch O. Graf, den Präsidenten der Arbeitsgemeinschaft Winterthur-Stadt,

Jean Rubin, Reallehrer in Winterthur.

Alle drei Kollegen werden einstimmig gewählt.

11.3. Revisoren: Als Ersatzmann wird vorgeschlagen und gewählt: Oskar Gross, Winterthur.

## 12. Allfälliges

12.1. F. Römer dankt den zurücktretenden anwesenden Vorstandsmitgliedern F. Fatzer und H. Lienhard für ihre wichtige Mitarbeit im Vorstand der ORKZ und lässt ihnen einen grossen Blumenstrauß und eine kleine Anerkennungsgabe überreichen. Auch würdigt er das Wirken des abwesenden zurücktretenden Vorstandsmitgliedes H. Koch.

12.2. Herr Kantonsrat G. Günthart würdigt die Arbeit der Lehrer mit sympathischen Worten und setzt sich in temperamentvoller Weise für ein Ja für die neue Kantonsschule in Oerlikon ein, da hier nicht bloss die Sanierung bestehender Verhältnisse, sondern etwas Neues, nämlich eine neue Mittelschule für die Landschaft, zur Abstimmung gelange.

12.3. G. Hochstrasser weist als Mitglied der erziehungsrätlichen Apparatekommission auf die Ausstellung neuer Geräte der Metallarbeiterschule Winterthur im Vorraum der Bibliothek hin.

Weiter empfiehlt er, sich vor der Anschaffung eines der teuren technischen Hilfsmittel für den Unterricht, wie etwa von Hellraumprojektoren usw., mit einem der Mitglieder der Apparatekommission, G. Hochstrasser, Affoltern a. A., oder R. Maag, 8002 Zürich, in Verbindung zu setzen; denn die Kommission hat verschiedene Modelle geprüft und kann über ihre Zweckmässigkeit im Unterricht Auskunft erteilen.

Vom Herbst an werden Karteiblätter zu den im Physikunterricht verwendeten Apparaten an alle Mitglieder der ORKZ versandt. Diese Blätter enthalten wichtige Hinweise auf alle Verwendungsmöglichkeiten der betreffenden Apparate sowie auch alle technischen Daten, die ein Spezialist noch kennen möchte.

11.4. Der Vorstand gibt bekannt, dass eine zweite Auflage der Broschüre «Und nun – wohin?» vom Verlag zum Selbstkostenpreis vertrieben wird, sofern sich genügend Interessenten dafür melden.

Schluss der Verhandlungen: 18.20 Uhr.

*Der Protokollführer: Hansjörg Graf*

## Zürcher Kantonaler Lehrerverein

### AUS DEN SITZUNGEN DES KANTONAL-VORSTANDES

#### 13. Sitzung, 3. Mai 1967, Zürich

Die Universität Zürich verlieh Kollege Heinrich Hedinger den Titel eines Ehrendoktors. Der Vorstand gratuliert zu dieser verdienten Auszeichnung.

Zum Thema *Schuljahrbeginn* vertritt der Kantonalvorstand die Meinung, dass es sich um ein Problem von sekundärer Bedeutung handelt. Es lassen sich Argumente sowohl für den Frühjahrsbeginn als auch für den Schulanfang nach den Sommerferien anführen. Wichtig für den Schüler ist aber in jedem Falle eine gleichmässige Verteilung der Schulferien über das ganze Jahr.

#### 14. Sitzung, 11. Mai 1967, Zürich

Der Erziehungsrat hat den § 3 des *Klassenlagerreglementes* in dem Sinne abgeändert, dass auf der Mittelstufe ebenfalls zwei Lager pro Klassenzug durchgeführt werden können. Dieser Entscheid geht auf einen Vorstoss unsererseits zurück, der auf Anregung der ZKM unternommen wurde.

Die an der Delegiertenversammlung vom vergangenen Samstag beschlossene Resolution zur Maturitäts-Anerkennungs-Verordnung wird der Depeschagentur zur Weiterverbreitung übergeben.

Aus den Mitteilungen der Zentralen Informationsstelle in Genf geht unter anderm hervor, dass der Schweizerische Gymnasiallehrerverein eine Kommission zum Studium der Neugestaltung der Aufnahmeprüfungen an die Mittelschulen eingesetzt habe. Der Kantonalvorstand regt in einem Schreiben an Gymnasiallehrerverein und SLV eine Zusammenarbeit mit den Volksschullehrern an. KA